

Satzung

über das Anbringen von Straßennamenschildern und Hausnummern in der Gemeinde Schacht-Audorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) in Verbindung mit § 126 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.03.2002 folgende Satzung erlassen:

§1

(1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb des Gemeindegebietes, die durch Beschluss der Gemeindevertretung eine Namensbezeichnung erhalten haben, werden durch weiße Straßennamenschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Schilder erfolgt durch die Gemeinde.

(2) Die Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigten und Besitzer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Schilder an den Gebäuden oder Einfriedigungen oder das Aufstellen dazu erforderlicher Vorrichtungen auf dem Grundstück ohne Entschädigung zu dulden.

§2

(1) Die Gemeinde Schacht-Audorf legt für alle bebauten und bebaubaren Grundstücke eine Haus- bzw. Grundstücksnummer fest. Sie teilt den Eigentümern bzw. dinglich Nutzungsberechtigten und Besitzern der bebauten Grundstücke die für sie geltende Hausnummer zu.

(2) Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und nötigenfalls zur Erneuerung der Hausnummernschilder sind die Grundstückseigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigten und Besitzer verpflichtet. Letztere sind vor den Eigentümern verpflichtet. Die Verpflichteten tragen die Kosten der Beschilderung.

-

2-

§3

(1) Zur Ermittlung der Grundeigentümer und zur Festsetzung der Hausnummern nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Hausnummerierung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundeigentümer und von nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Grundeigentümer mit den für die Hausnummerierung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Hausnummerierung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§4

Für die Hausnummern sind deutlich erkennbare Ziffern zu verwenden. Die Mindesthöhe der einzelnen Ziffern muss 10 cm betragen.

§5

(1) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:

Bei Häusern ohne Vorgärten in etwa 2 m Höhe neben dem Hauseingang;

bei Häusern mit mehr als 15 m tiefen Vorgärten an der Einfriedigung neben der Eingangspforte;

bei Häusern mit einem Seiten- oder Hintereingang an der dem Eingang zunächst liegenden Hausecke an der Straßenseite.

(2) Bei Häusergruppen und Zeilenbauten, die nur durch einen Wohnweg zu erreichen sind, kann gefordert werden, dass außer den Hausnummernschildern an den einzelnen Häusern am Eingang zum Wohnweg weitere Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) angebracht werden. Die Eigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigten und Besitzer des Grundstücks oder der baulichen Anlage, die der öffentlichen Straße am nächsten liegt, haben das Anbringen, Unterhalten und Beseitigen ohne besondere Entschädigung zu dulden.

(3) Die Sichtbarkeit der Hausnummern von der Straße darf durch Bäume, Sträucher oder auf sonstige Weise nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vorgeschriebenen Anbringung zu lassen.

§6

Die bisherige Gestaltung der bereits vorhandenen Hausnummern bleibt unberührt. Jedoch sind die vorstehenden Bestimmungen bei der Erneuerung bzw. Neugestaltung der Hausnummern anzuwenden.

§7

(1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 26,00 Euro festgesetzt werden (§203 des Landesverwaltungsgesetzes).


(2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Schacht-Audorf oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 204 des Landesverwaltungsgesetzes).

§8

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Schacht-Audorf, 25.03.2002

Gemeinde Schacht-Audorf
Der Bürgermeister



Eckard Reese